

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2014/295
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	13.11.14
<b>Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Mareike Rath	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	03.12.2014	Hauptausschuss
	17.12.2014	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

**1. Vorbemerkungen:**

Die sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, zu denen die Gewässer im Stadtgebiet der Stadt Borken gehören, werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zulasten des Gebührenzahlers.

**2. Kalkulationsperiode 2014:**

Für das Jahr 2014 war bei angesetzten Aufwendungen in Höhe von 307.340,41 Euro in der Kalkulation zusätzlich eine Entnahme aus der Rücklage i. H. v. 17.540,73 Euro geplant, sodass der Bestand der Rücklage des Gebührenhaushaltes zum Jahresabschluss mit nahezu null Euro auszuweisen gewesen wäre.

Die Aufwendungen in 2014 waren mit 293.931,48 Euro um 13.408,93 Euro niedriger als kalkuliert, sodass der Gebührenhaushalt zum 31.12.2014 voraussichtlich einen Rücklagenbestand in Höhe von 12.795,85 Euro ausweisen wird.

Die geringeren Aufwendungen sind hauptsächlich auf die niedrigere Umlage an den Kreis Borken zur Unterhaltung der Bocholter Aa zurückzuführen.

### **3. Kalkulationsperiode 2015:**

Der Gesamtaufwand für das Jahr 2015 liegt mit 296.544,43 Euro um 3,6 % unter dem kalkulierten Bedarf 2014. Er setzt sich zusammen aus den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2014 angeforderten Beträge (ca. 247.500 Euro) zuzüglich dem prognostizierten Kostenanteil für die Bocholter Aa (ca. 49.000 Euro).

Für das Jahr 2015 ist mit der Auflösung der vollen Rücklage in Höhe von 12.795,85 Euro kalkuliert worden. Die Differenz aus dem Aufwand für 2015 und der Rücklagenauflösung ergibt den Gebührenbedarf 2015 mit 283.748,58 Euro.

In der Stadt Borken gibt es elf verschiedene Einzugsbereiche bei der Gewässerunterhaltung. In acht Bereichen sinken die Gebühren, in drei Bereichen steigt die Gebühr.

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind der Anlage zu entnehmen.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW

### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

#### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

<b>im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes</b>	<b>für Waldflächen</b>	<b>für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</b>	<b>für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</b>
Borkener Aa	3,62	7,25	21,74
Döringbach	9,94	19,89	59,66
Els- und Knüstringbach	9,43	18,85	56,56
Mengering-Rümping- Honselbach	11,30	22,61	67,83
Meßling-Rindelfortsbach	11,35	22,70	68,11
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,61	13,22	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	9,93	19,85	59,55
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,55	13,11	39,32
Untere Schlinge	6,02	12,04	36,12
Venn- und Thesingbach	9,35	18,70	56,09

Euro je ha."

### **3. § 7 Inkrafttreten**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.21 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

### **Anlage:**

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2015